Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  Tierschutzverein Herne-Wanne e.V. Hofstr. 51 44651 Herne		
Bestätigung über Sachzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Wert der Zuwendung - in Ziffern –	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
<ul> <li>□ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.</li> <li>□ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.</li> <li>□ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.</li> <li>□ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.</li> </ul>		
<ul> <li>□ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) des Tierschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Herne StNr. 325/5895/2142, vom 17.07.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.</li> <li>□ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) des Tierschutzes durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Herne, Steuernummer 325/5895/2142, vom 17.07.2013 ab 2000 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.</li> </ul>		
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) des Tierschutzes verwendet wird.		
Herne,		
(Ort. Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)		

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI. I S. 884).